

Vmtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Oppeln

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln

Verlag: Priebe's Buchhandlung, Breslau 1, Ring 58. — Postfach-Nummer: Breslau 615

Bezugspreis: 1,20 vierteljährlich,
Preis pro Nummer 20 Pf.

Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen, dagegen der Verlag nicht. Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind nur bei der örtlichen Postanstalt anzubringen.

Nr. 7.

Montag, den 1. April 1929.

XVI. Jahrg.

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Heranziehung der Schuljugend zu den Reichsjugendwettkämpfen. — 2. Zwangssetzung der Besetzung einer Handarbeitslehrerin. — 3. Wegfall der Abkühlstriche auf den Schiefertafeln. — 4. Abtandnahme von amtlicher Empfehlung von Anschauungstafeln zur Warnung vor dem Eintritt in die Fremdenlegion. — 5. Lehr- und Anschauungsmittel für den hygienischen Unterricht. — 6. Beiträge der Schulverbände zur Landesschulkasse und staatliches Befehlungsgeld. — 7. Außerkraftsetzung des § 4 der Verordnung betr. Zulassung von Volksschul- (Mittelschul-) Lehrern und Lehrerinnen zum Studium an Preussischen Universitäten. — 8. Zeitpunkt für Entrichtung der Gebühren beim Abschluß der Arbeitsgemeinschaften. — 9. Bedingungen für den Erwerb des Zeugnisses als Rettungsschwimmer. — 10. Genehmigung von Lehrbüchern. — 11. Sendetage des Schulfunks in Gleiwitz. — 12. Vortragsfolgen für den Schulfunk in Gleiwitz am 25. 4. und 16. 5. d. Js. — 13. Rechtzeitige Vorlage der Anträge auf Weitergewährung von Wohnungsbeihilfen. — 14. Veranstaltung eines Tages des Buches. — 15. Berufsschultag in Halle. — 16. Kursus zur Einführung in die Urgeschichte in Beuthen. — 17. Personalnachrichten. — 18. Erledigte Schulstellen. — Nachrichten: 17. Aufnahme von Schülern in private Vorlesungen. — 18. Nadelarbeitsausstellung im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht. — 19. Gedächtnisgabe für „Walter von der Vogelweide“. — IV. Nichtamtlicher Teil.

Nr. 1.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

Stellt die Heranziehung der Schuljugend zu den Reichsjugendwettkämpfen eine Ausübung öffentlicher Gewalt dar?

(III. Zivilsenat, Urteil vom 8. Juni 1928.)

Nach Beendigung von Wettspielen, die im Verlaufe von Reichsjugendwettkämpfen stattgefunden haben, waren die Lehrer der daran beteiligten Volksschulen zusammengetreten, um die Ergebnisse zu berechnen. Die Schüler hatten ihre Sachen auf einem abgegrenzten Teil der Weide abgelegt, auf der die Wettkämpfe stattgefunden hatten. Von dort aus sprang der Kläger, einer der Schüler, über den Zaun auf den Spielplatz und geriet dabei mit den nackten Füßen auf eine Latte, die etwa 1 Meter vom Zaun entfernt lag; aus der Latte ragte ein Nagel hervor, und an diesem verletzte sich der Kläger beim Sprung. Er verlangt von dem Beklagten, dem Preussischen Staat, Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens und hat ihn auf Zahlung eines Teilbetrags verklagt. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht hat ihr statt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß es zur Pflicht der Lehrer bei der unter ihrer Aufsicht stattfindenden Veranstaltung gehört habe, dafür zu sorgen, daß die teilnehmenden Schüler nicht verletzt würden; insbesondere habe es ihnen, da die Schüler darauf kommen durften oder gar sollten, abgelegen, sorgfältige Vorkehrungen gegen Fußverletzungen zu treffen. Deshalb habe man

diesen Teil der Weide, mit deren Betreten durch die Schüler zu rechnen gewesen sei, von gefährlichen Gegenständen frei machen müssen. Die Lehrer hätten auch mit der kindlichen Eigenart, mit Hast, überstürzt und übereifrig, sowie damit rechnen müssen, daß gerade an der Unfallstelle die Verletzung, den Zaun zu überspringen, nahegelegen habe. Die Erfahrung lehre, daß gerade in der Nähe von Zäunen und Gräben oft Latzen und dergleichen Gegenstände herumliegen. So sei es auch hier gewesen. Die Unfallstelle habe also diese besondere gefährliche Beschaffenheit gehabt und behalten; letzteres habe nur dadurch der Fall sein können, daß die Weide an dieser Stelle nicht genügend abgesucht worden sei. Dies zu bewerkstelligen, habe den Lehrern obgelegen. Die Verabreichung dieser Pflicht sei als Fahrlässigkeit zu betrachten.

Die Revision bezeichnet diese auf tatsächliche Erwägungen gestützte und schlüssige Folgerung als fehlerhaft. Einerseits macht sie geltend, es sei behauptet worden und demnach hier zu unterstellen, daß der Platz kurz vor Beginn der Spiele von Schulkindern im Auftrag der Lehrer abgesucht worden sei. An der Sorgfalt der Kinder sei nicht zu zweifeln gewesen; zu eigenem Suchen sei der Lehrer nicht verpflichtet. Ob letzteres zutrifft, kann unerörtert bleiben. Daß Schulkinder mit der Abkuchung des Platzes beauftragt worden und sorgfältig zu Werke gegangen sein mögen, müßte nicht schon als ausreichende Sorgfaltsleistung der Lehrer anerkannt werden, solange nicht wenigstens angeführt war, daß und wie das Abkuchen überwacht worden ist. Denn wenn sich die Lehrer

darauf verließen, daß die Schulkinder den besten Willen hätten und hinreichend Zuverlässiges leisten würden, so kann das, zumal bei dem jugendlichen Lebensalter dieser Schüler, nicht als ausreichend erachtet werden, um das Unterlassen einer Überwachung zu rechtfertigen. Mag bei diesem Sachverhalt die den Lehrern zur Last fallende Fahrlässigkeit auch gering gewesen sein, so reicht das nicht zur Entlastung des Beklagten aus, weil, wie noch zu erörtern ist, eine Amtspflichtverletzung vorliegt und hierbei schon ein geringer Grad des Verschuldens genügt. (R.G. 3. Bd. 92, Seite 237.)

Dergegens behauptet die Revision die Auffassung des Berufungsrichters, daß die Lehrer sich in Ausübung einer ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt befunden haben. Eine solche sei ihnen, meint die Revision, nur insoweit anvertraut, als sie Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Schutzpflicht zu erfüllen hätten, zu diesen Aufgaben seien aber diejenigen nicht zu rechnen, die ihnen daraus erwüssten, daß man die Schulkinder zu den Reichsjugendwettkämpfen heranziehe. Die Frage, ob diese Heranziehung der Schulkinder in den Bereich der allgemeinen Schutzpflicht fällt, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn eine Ausübung öffentlicher Gewalt, wenn auch nicht in der Befolgung staatlichen Zwanges, sondern in der Ausübung staatlicher Fürsorge, waltet bei allen eine solche Befolgung in sich schließenden Betätigungen ob, denen sich der Staat obrigkeitlich unterzieht (J.W. 1927, S. 1494, Nr. 6). Es begegnet keinem rechtlichen Bedenken, als eine solche Betätigung die Heranziehung der Schulkinder zu den Reichsjugendwettkämpfen und die Mitwirkung der Volksschullehrer anzusehen, zumal im Hinblick auf die beiden einschlägigen Verfügungen des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 22. Mai 1923 und 17. Mai 1924. Die Heranziehung dient der staatlich geförderten Erleichterung der Jugend, einschließlich der Schulkinder. Die Teilnahme an den Wettkämpfen soll von den Schulen planmäßig gefördert, ja die Schüler sollen zur Beteiligung geradezu angehalten werden. Es kann deshalb hier unbedenklich eine Ausübung öffentlicher Gewalt durch die Lehrer angenommen werden. Dann entspricht es aber dem Gesetz, daß ihnen dabei den beteiligten Schülern gegenüber eine amtliche Sorgfaltspflicht obliegt (J.W. 1920, S. 1032), deren schuldhaftige Verletzung den Beklagten ersatzpflichtig macht.

Wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 1928.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

V III C Nr. 2532/28, U VI

Nr. 2.

Zwangseinweisung der Besoldung einer Handarbeitslehrerin.

Fiskus als Rechtsnachfolger eines säkularisierten Klosters.

(Anspruch vom 13. März 1928. — VIII B. 3. 27.)

Die gegen die Zwangseinweisung erhobene Klage unterlag bereits aus einem formellen Grunde der Abweisung. Da die Zwangseinweisung sich auf § 48 Zst.G. gründet, findet abf. 2 Satz 2 a. a. O. die Bestimmung

des § 47 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. sinngemäße Anwendung. Es muß daher, soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angeonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen anderen für verpflichtet hält, die Klage zugleich gegen diesen gerichtet werden. Der Kläger nimmt nun im vorliegenden Falle den preussischen Fiskus als Drittverpflichteten in Anspruch, und zwar nach seinem Vorbringen aus Gründen öffentlichen Rechts. Es hätte also die Klage zugleich gegen den Fiskus gerichtet werden müssen. Dies ist nicht geschehen. Schon aus diesem Grunde ist die Klage hinfällig.

Sie ist aber auch sachlich nicht gerechtfertigt, weil eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Fiskus zu der streitigen Leistung, wenn sie bestand — was unerörtert bleiben kann —, jedenfalls durch § 55 Abs. 1 D.D.G. aufgehoben wäre. Nach dieser Bestimmung sind nämlich die Verpflichtungen des Fiskus, Schulunterhaltungskosten auf Grund besonderer Rechtstitel usw. zu tragen, aufgehoben worden. Ausgenommen sind nach Abs. 1 Satz 2 des § 55 a. a. O. lediglich die Verpflichtungen zum Bau und zur Unterhaltung von Gebäuden für Schulzwecke und die Verpflichtungen, die der Fiskus in seiner Eigenschaft als kirchlich Beteiligter für unmittelbar miteinander verbundene Kirchen- und Schulstellen hat. Eine Verpflichtung des Fiskus im Sinne § 55 a. a. O. Abs. 1 Satz 2 als kirchlich Beteiligter kommt nicht in Frage, weil solche nach dem Gesetze nur für unmittelbare (organisch) miteinander verbundene Kirchen- und Schulstellen gilt. Ein derartiger Fall ist nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht gegeben. Denn die Handarbeitslehrerinstelle ist nicht planmäßig und steht mit einer kirchlichen Stelle in keinerlei organischem Zusammenhange. Ob ebendam, zuzeiten, als noch das Kloster bestand, die Lehrämter der Schule kirchliche Stellen waren, ist für die Anwendung der genannten Vorschrift belanglos.

Der Bezirksauschuß hält eine Verpflichtung des Fiskus für fortbestehend, weil § 55 a. a. O. dem § 153 der Reichsgerichtsordnung widerspreche und daher rechtsungültig sei. Diese Auffassung ist irrig. Der Schuß, den Artikel 153 der Reichsverfassung dem Eigentume verleiht, bezieht sich lediglich auf private Vermögensrechte. Wie in E. 81 S. 181 (Pr. B.B. 48, S. 79), bereits ausgesprochen ist, werden öffentlich-rechtliche Berechtigungen, die auf besonderem Rechtstitel beruhen, durch Artikel 153 a. a. O. nicht geschützt. Da nun der Anspruch gegen den preussischen Fiskus auf öffentlich-rechtlichem Titel beruht, fällt er nicht unter Artikel 153 und ist daher durch § 55 D.D.G. aufgehoben worden.

Der Fortfall der Verpflichtungen des Fiskus gemäß § 55 a. a. O. ist übrigens kein mit Enteignung vergleichbarer Vorgang; er beruht darauf, daß dem Fiskus, nachdem er sich mit erheblichen Beiträgen an der Aufbringung der persönlichen Schulunterhaltungskosten beteiligt, nicht noch die bisherigen besonderen Verpflichtungen zur Tragung von Schulunterhaltungskosten usw. verbleiben sollten. Da der Kläger nach § 1 D.D.G. an sich mangelnd der geltend gemachten Drittverpflichtung des Fiskus zu der streitigen Leistung verpflichtet wäre, so ist die angegriffene Zwangseinweisung gerechtfertigt.

Ob der Fiskus prinzipiell zu der Leistung verpflichtet ist, kann in dem unabhängigen Verwaltungsstreit-

verfahren nicht untersucht werden. Die Zwangsetatifizierung bezieht sich nur auf öffentlich-rechtliche Leistungen. Auch würde eine privatrechtliche Derpflichtung des Fiskus nicht durch § 53 D.D.G. berührt sein. Es ist daher auch nicht auf die Frage einzugehen, ob wegen eines privatrechtlichen Anspruchs an den Fiskus der Rechtsweg trotz der Entscheidung des Kompetenzgerichtshofs — die den Rechtsweg für unzulässig erklärt hat — noch offensteht.

Veröffentlicht.

Berlin, den 12. Dezember 1928.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U III D Nr. 2081/28.

Nr. 3.

Im Anschluß an die Erlasse vom 15. August 1927 — U. III A. Nr. 1757 —, 7. November 1927 — U. III A. Nr. 2527 — und vom 21. August 1928 — U. III A. Nr. 1650 —.

Von verschiedenen Seiten ist geltend gemacht worden, daß die Anbringung von Abschlußstrichen auf den Schiefertafeln am rechten und linken Ende der Schreibräume, wie sie durch den vorgenannten Erlass vom 21. August 1928 gefordert worden ist, die Herstellung der Schiefertafeln merklich verteuere. Ich bestimme daher hiermit, daß auf diese Abschlußstriche verzichtet werden kann.

Berlin, den 1. Februar 1929.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U III A Nr. 173.

Nr. 4.

Anschauungstafel zur Warnung der deutschen Jugend vor dem Eintritt in die Fremdenlegion.

Der Allgemeine Lehrmittel-Verlag, Inhaber Otto Brandenburg und G. A. Lautmann in Köln, Trajanstraße 23, versendet ein an alle Lehrer und Jugendberzieher gerichtetes Rundschreiben mit der Anpreisung einer Anschauungstafel zur Warnung der deutschen Jugend vor dem Eintritt in die Fremdenlegion. Die Form des Rundschreibens ist geeignet, den Eindruck zu erwecken, als ob die Anschauungstafel von mir gebilligt und empfohlen wäre. Ich bemerke ausdrücklich, daß dies nicht der Fall ist. Ich habe vielmehr dem Verlage mitgeteilt, daß ich aus grundsätzlichen Erwägungen von einer amtlichen Empfehlung absehen müsse.

Dieser Erlass gelangt nur im Zentralblatt zur Veröffentlichung.

Berlin, den 27. Dezember 1928.

**Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U III A 2901 U II.

Nr. 5.

Ich mache die Provinzialschulkollegien und Regierungen erneut auf den Erlass vom 15. August 1925 — U. II 17 366, II, U. III A. —, betreffend die von dem Deut-

schen Hygiene-Museum, Zentralinstitut für Volksgesundheitspflege in Dresden, Zirkusstraße 38/40, herausgegebenen Lehr- und Anschauungsmittel für den hygienischen Unterricht aufmerksam mit dem Erlauchen, die Schulen erneut auf die Erzeugnisse des genannten Museums empfehlend hinzuweisen.

Berlin W. 8, den 6. Februar 1929.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U II Nr. 15 069.

Abkürzung zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Oppeln, den 8. März 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II c 6 gen. 285.

Nr. 6.

Beiträge der Schulverbände zur Landesschulkasse und staatliches Besetzungsgeld für die Zeit vom 1. April 1929 an.

Eine Änderung der bisherigen Sätze an allgemeinem Beitrag und an Sonderbeiträgen der Schulverbände zur Landesschulkasse sowie an staatlichem Besetzungsgeld ist für das Rechnungsjahr 1929 vorbehaltlich näherer Feststellung nicht in Aussicht genommen. Danach gelten für das Rechnungsjahr 1929 die gleichen Sätze, wie sie durch die Rundverlässe vom 31. Januar 1928 — U. f. W. U. III C. 2793/27 U. f. W. I B. 1. 1416 a (Pr. Bes. Bl. S. 57) und 14. Februar 1928 — U. f. W. U. III C. 3037/U. f. W. I B. 1. 16 197 a (Pr. Bes. Bl. S. 95) festgesetzt worden sind. Es könnte nur eine Minderung des Kopfsatzes des Besetzungsgeldes um monatlich 10 bis 20 Rpf. mit Wirkung vom 1. April 1929 ab in Frage kommen.

Die neuen Kassenanweisungen (Dordrucke 2529, 2531, 2532, 2520, 2522) sind zu erlassen, sobald die Zahl der Schulstellen und Schulkinder an den Volksschulen nach dem Stande am 1. Februar 1929 feststeht (Nachweisung A, Dordruck 2523).

Bis zum 31. März 1929 sind die Kassenanweisungen für das Rechnungsjahr 1928 abzuschließen.

Berlin W. 8, den 18. Februar 1929.

Zugleich im Namen des Finanzministers:

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

U. f. W. pp. U III E Nr. 116.

Fin. Min. I B. 1. 543 a.

Nr. 7.

Die Einführung der Hochschule als Grundlage der neuen Volksschullehrerbildung hat die Voraussetzungen des § 4 der Verordnung betreffend Zulassung von Volksschul- (Mittelschul-) Lehrern und Lehrerinnen zum Studium an den Preussischen Universitäten vom 19. September 1919 (Zentralblatt f. d. ges. Unterrichtsverwaltung S. 580), die die Möglichkeit einer Erprobungsprüfung für Volksschullehrer ohne Hochschule eröffnete, entscheidend geändert und dieser Vorschrift nur noch den Charakter einer Übergangsbestimmung beibehalten. Überdies ist die Zulassung der auf Grund der verkürzten Erprobungs-

studierenden Lehrer, zu Fachprüfungen für andere Berufe auf kaum überwindliche Schwierigkeiten gestoßen. In den Jahren seit Schließung des letzten Lehrerseminars dürfte denjenigen Seminarabiturienten, die sich trotzdem auf dem durch § 4 des genannten Erlasses gebotenen Weg einen anderen akademischen Beruf zuwenden wollten, ausreichend Gelegenheit geboten worden sein, hiervon Gebrauch zu machen. Es liegt ihnen ferner der Weg über die sogenannte „Begabtenprüfung“ (Erlaß vom 11. Juni 1924 U. I. 1161) offen.

Indessen habe ich, um keine berechtigten Interessen zu schädigen, davon abgesehen, § 4 ohne Stellung einer Übergangsfrist außer Kraft zu setzen. Ich ordne vielmehr an, daß § 4 der Verordnung betreffend Zulassung von Volksschul- (Mittelschul-) Lehrern und Lehrerinnen zum Studium an den Preussischen Universitäten vom 19. September 1919 (Zentralblatt f. d. ges. Unterrichtsverwaltung S. 580) mit Wirkung vom 1. Juli 1930 außer Kraft tritt.

Berlin W. 8, den 4. März 1929.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. I. Nr. 350 U. II, U. III 1.

Nr. 8.

Bei einzelnen Regierungen sind Zweifel darüber entstanden, ob die nach dem Erlaß vom 30. November 1920 — U. III C. Nr. 1125 I und II — Ziffer 5, III — bei der Meldung zum Abschluß der Arbeitsgemeinschaften zu entrichtenden Gebühren beim theoretischen oder beim praktischen Abschluß fällig werden. Ich ordne daher an, daß diese Gebühren einheitlich beim praktischen Abschluß erhoben werden.

Berlin W. 8, den 19. Februar 1929.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. III C. Nr. 2774/28

Nr. 9.

Durch den Erlaß vom 26. Februar 1927 — U. VI 233*) — sind die Bedingungen für den Erwerb der Schwimmschwimmzeugnisse in den Schulen festgelegt worden. Nach den bisherigen Erfahrungen wird von dem Erwerb des Rettungsschwimmschwimmzeugnisses wenig Gebrauch gemacht, weil die Schüler(innen) es vorziehen, den Grundscheln der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft zu erwerben, für den leichtere Bedingungen vorgeschrieben sind. Um die Unterschiede auszugleichen, bestimme ich, daß für den Erwerb des Zeugnisses als Rettungsschwimmer in den Schulen die Anforderungen unter Abzug e obigen Erlasses für das Streckentauchen von 20 Meter auf 15 Meter und für das Retten mit Kopf- oder Achselgriff von 25 Meter auf 20 Meter herabgesetzt werden.

Berlin W. 8, den 30. Januar 1929.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. VI Nr. 2500/29

Nr. 10.

Genehmigung von Lehrbüchern.

Der Gebrauch der nachstehend aufgeführten Lehrbücher im Unterricht an Mittelschulen ist versuchsweise genehmigt worden:

1. Heimatabschnitt „Pommern“ von Erich Sielaff zu Band 5 „Deutsches Leben und Erleben“ (Zweiter Teil) des Lesebuchs für Mittelschulen „Deutsches Wort und Werk“ von Plenzat (Verlag Ferdinand Hirt, Breslau).
2. Teil III (Klasse IV) des Lehr- und Lesebuchs der englischen Sprache für Mittelschulen von Moser und Fricke (Verlag Hahnische Buchhandlung, Hannover).
3. Lehrbuch für den katholischen Religionsunterricht an Mittelschulen, Band II, Teil 1 und 2, und Band III von A. Pieharch (Verlag L. Schwann, Düsseldorf).
4. Katholisches Religionsbuch „Das Reich Gottes“ für die zweite Klasse der Mittelschulen Preußens von Jechle-Knops (Verlag Herder & Co., Freiburg i. B.).
5. Evangelisches Religionsbuch für Mittelschulen „Das lebendige Wasser“ von Johannes Westphal, Teil I bis III (Verlag der Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin), in der Provinz Hessen-Nassau.
6. Evangelisches Religionsbuch für Mittelschulen von Reuhaus und Hepp, Ausgabe D, Teil III b, von Ebeling und Dannenberg (Verlag Ernst Wunderlich, Leipzig), in den Provinzen Ostpreußen, Pommern, Grenzmark Posen-Westpreußen, Brandenburg-Berlin, Oberschlesien, Niederschlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinland.

Berlin, den 25. Februar 1929.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
U. III D 6495.

Nr. 11.

Die Sendetage des Schulfunks in Gleiwitz sind auf den 13. 6., 4. 7., 22. 8. und 12. 9. 1929 festgesetzt. Die Vortragsfolgen werden rechtzeitig im Amtlichen Schulblatt bekanntgegeben werden.

Auf die für den 25. 4. und 16. 5. 1929 im vorliegenden Schulblatt (veröffentlichten Vortragsfolgen*) weisen wir hin und machen darauf aufmerksam, daß mit Beginn des neuen Schuljahrs die Sendzeiten des Schulfunks von 9½ bis 10 Uhr festgesetzt worden sind.

Wir ersuchen die Herren Schulleiter, kurze Berichte mit Bemerkungen über die einzelnen Darbietungen — sowohl der Breslauer als auch der Gleiwitzer — an die Herren Schüräte nach jeder Funkstunde einzureichen. Die Herren Schüräte wollen uns diese Berichte gesammelt vorlegen.

Die Berichte sind an der Hand des nachstehend abgedruckten Fragebogens zu erstatten:

Fragebogen über Schulfunkdarbietungen.

Tag:	Std.:	Thema:	Sprecher:
Schule		in	Lehrer
Klasse (Schuljahr)			

1. Sprachtechnisches:

1. Deutlichkeit?
2. Stimmklang?
3. Sprechtempo und Sprechrhythmus?

*) Dergl. Amtl. Schulblatt 1927, S. 24.

*) Dergl. S. 69.

II. Sprachliche Gestaltung:

1. Einfachheit?
2. Wortwahl angemessen?
3. Lebendig und anschaulich?
4. Interessant und fesselnd?

III. Inhalt:

1. Zu viel oder zu wenig Stoff?
2. Anordnung und Aufbau?
3. Den Bedürfnissen der Kinder entsprechend ausgewählt?
4. Lag der Stoff dem Lehrplan nahe — oder fern?
5. Gab die Darbietung etwas, was der Lehrer nicht hätte geben können?
 - a) an Gesichtspunkten,
 - b) an Wissensstoffen,
 - c) an Gefühls- oder Phantasieanregung?
6. Haben die Hörer den Inhalt erfasst (mühselos — mit Mühe — gar nicht?)
7. Waren Anregungen des Redners zur aktiven Mitarbeit der Hörer während des Vortrags und nach demselben
 - a) vorhanden?
 - b) ausreichend?
 - c) zweckmäßig?
 - d) störend?
8. Ist es dem Sprecher gelungen, mit den Hörern in innere Beziehung zu kommen?
9. Hielten Sie die Empfangsstunde als Ganzes für einen Gewinn?

IV. Vorbereitung:

1. Sind die Hörer auf den Gegenstand der Darbietung vorbereitet gewesen?
2. Wodurch?
3. Wäre bessere Vorbereitung wünschenswert gewesen?
4. Was könnte von der Sendestelle aus geschehen, um sie zu ermöglichen?

V. Verarbeitung:

1. Haben die Hörer Notizen gemacht
 - a) während des Empfanges?
 - b) gleich nachher?
 - c) später (zuhaus)?
2. Hat eine Wiederholung, Besprechung, vertiefende Betrachtung usw. stattgefunden?
 - a) Wann?
 - b) In welcher Weise?
 - c) Mit welchem Erfolge?

VI. Ist der Eindruck der Stunde stärker (schwächer) gewesen als der einer üblichen (nicht Rundfunk-) Unterrichtsstunde?

VII. Hat die Darbietung Ihnen selbst Anregung für Ihren eigenen Unterricht gegeben?

VIII. Schien Ihnen irgend etwas besonders gegliedert? besonders mißglückt?

IX. Sonstige Bemerkungen:

Unterschrift:

Oppeln, den 22. März 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Nr. 6 gen. 403.

Nr. 12.

Schulfunk in Gleiwitz

am Donnerstag, den 25. April 1929, von 9,30—10 Uhr.

M. Strecke-Czarnowanz:

„Einführung in die heimatische Urgeschichte.“

(Ein Zweigespräch.)

Zur Vorbereitung: Wandbilder aus dem Vortrag „Der praktische Schulmann“: 1. Der Steinzeitmensch, 2. Der Hausbau und die vom Staat. Vertrauensmann für Bodenaltertümer herausgegebenen Karten. — Während der Sendung: Wandtafel und Kreide.

Schulfunk in Gleiwitz

am Donnerstag, den 16. Mai 1929, von 9,30—10 Uhr.

„Wem Gott will rechte Gunst erweisen...“

Der Schülerinnenchor der Kant. Volksschule 4 aus Hindenburg-3, singt Lieder zur Laute. Leitung: Margarete Lier.

Rezitationen: Paul Kania.

Vorbereitung der Wanderung.

1. Heute wollen wir das Ränzlein schnüren. Aus „Nachtisbuck“ Nr. 2 „Ich fahr in die Welt“. S. 37.
2. Auf, auf, ihr Wanderleut! Aus „Der kleine Spielmann“ von C. Neumann. S. 54.
3. Rezitationen: Wie ist doch die Erde so schön! (Reinick) Crüwell, 2. Bd. S. 33.

Aufbruch.

1. Wohlauf in Gottes schöne Welt. Aus „Sing mir ein Lied!“ von Langankl. S. 33.
2. Wem Gott will rechte Gunst erweisen. Ebenda. S. 24.
3. Rezitation: Wanderlied. (Eichendorff) Crüwell, 3. Bd. S. 126.

Auf dem Marsche.

1. Wie wandre ich so gerne. Aus „Ich fahr in die Welt“. S. 32.
2. Rezitation: Mailied. (Scheffel) Hein & Volkmer, 2. Bd. S. 4.

Die Rast.

1. Nun will der Lenz uns grüßen. Aus „Der Musikant“ von Jöbe, Heft 4. S. 228.
2. Vortrag: Wanderjule in Oberschlesien. (Rektor H. Mokroch.)
3. Kanon: Der schöne Mai und heraus aus den Stuben. Aus „Singendes Volk“ von Jos. Hoffmann, 2. Heft. S. 43.
4. Rezitation: Kesselfied. (Eichendorff.)

Heimkehr.

1. Abschied vom Walde. Aus „Hirts Lieberbuch“, S. 70.
2. Kein schöner Land in dieser Zeit. Aus „Der Spielmann“, S. 271.

Nr. 15.

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Anträge auf Weitergewährung der Wohnungsbeihilfe gemäß § 3, 57 der Bestimmungen über Wohnungsbeihilfe so rechtzeitig zu stellen sind, daß die Regierung noch Gelegenheit hat, etwaige Rückfragen zu halten, und der Antrag noch rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungsdauer dem Herrn Minister weitergereicht werden kann.

Wir ersuchen, die Lehrpersonen hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

Oppeln, den 13. März 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
N o 11 8 Nr. 77.

Nr. 14.

Nach einem Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern findet am 21. und 22. d. M. die Veranstaltung eines Tages des Buches im Reiche statt.

Der Tag des Buches bezweckt nach dem Willen seiner Veranstalter, durch Referate, Vorträge, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen die Gesamtfrage des guten deutschen Buches in der Gegenwart vor der Öffentlichkeit darzustellen. Film und Rundfunk sollen als Mittel der Anschauung und Bildung dabei gerechte Würdigung erfahren. Der Tag des Buches soll eine neue Atmosphäre für das gute Buch schaffen, die besonders der verdienstvollen Kleinarbeit wie den Volksbüchereien, den Volksbildungsvereinen usw. zugute kommen soll. Der Tag des Buches bedeutet schließlich den ersten auf breiter Grundlage unternommenen Versuch der positiven Bekämpfung der Schund- und Schmalzliteratur und einer gewissen mittelmäßigen ausländischen Produktion, die sich heute auf dem deutschen Buchmarkt breit macht.

Nach Absicht der Reichsregierung soll der Tag des Buches nicht eine einmalige vorübergehende Feier, sondern der Anlaß für Maßnahmen zur Förderung des Buches als Kulturgut darstellen, die Dauerwirkungen haben.

Es wird vor allen Dingen darauf ankommen, auch die schulentlassene Jugend über die Bedeutung des guten Buches aufzuklären.

Im Auftrage des Herrn Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt ersuche ich daher, sich im Einvernehmen mit den Stadt- und Jugendpflegern (innen) für diese Aufgaben einzusetzen.

Oppeln, den 7. März 1929.

Der Regierungspräsident.

N o 2 Nr. 394.

Nr. 15.

15. Berufsschultag in Halle.

Der Deutsche Verein für Berufsschulwesen hält seine Jahrestagung 1929 vom 4. bis 6. Oktober in der alten Schloßstadt Halle (Saale) ab. Der Tagung soll der Gedanke „Die Bildungswelt an der Jugend vor, neben und nach dem Berufsschulbesuch“ zugrunde liegen. Hierzu sind folgende Vorträge vorgelegt:

Die Vorträge für die Berufsschule in Familie und allgemeinbildenden Schulen, insbesondere der Volksschule.

„Die Ergänzung der Berufsschulergiehung an der Arbeitsstätte und durch freie Einrichtungen für die Jugend“.

„Die berufliche und allgemeine Weiterbildung nach dem Berufsschulbesuch“.

Fünf weitere Vorträge der einzelnen Fachabteilungen ergänzen das Programm.

Nr. 16.

Kursus zur Einführung in die Urgeschichte,
4. bis 6. April 1929, Beuthen OS.

Veranstaltet vom
Museum Beuthen OS. und der Provinzialstelle für
Boden Denkmalspflege.

Programm:

Donnerstag, den 4. April:

9 Uhr: Begrüßung der Teilnehmer.

- | | | |
|------------|---|---|
| 9,30—10,15 | „ | Dr. Matthes-Beuthen: „Einführung in die Arbeitsweise und Literatur der oberbischleischen Urgeschichte.“ |
| 10,15—11 | „ | Frlr. Dr. v. Rüdthofen-Ratibor: „Die Entdeckung des Eiszeitmenschen in Oberschlesien.“ |
| 11,15—12 | „ | Mittelschullehrer Kogias-Beuthen: „Eiszeitreliefe in Oberschlesien.“ |
| 12,15—13 | „ | Frlr. Dr. v. Rüdthofen-Ratibor: „Die jüngere Steinzeit.“ |
| 13—15 | „ | Mittagspause. |
| 15—16 | „ | Führung durch die Ausstellung „Oberschlesiens Urzeit“ und das Museum. |
| 16—17 | „ | Dr. Matthes-Beuthen: „Die mittlere Steinzeit.“ |
| 17—18 | „ | Dr. Gandert-Görlich: „Das Pferd bei den Indogermanen.“ |
| 18—19 | „ | Lehrer Hoffmann - Groß Strehlig: „Urgeschichte und Schule.“ |
| 20 | „ | Geselliges Beisammensein. |

Freitag, den 5. April:

- | | | |
|-------------|---|---|
| 9—10 Uhr: | „ | Studienrat Arndt-Beuthen: Die Kulturkreislehre. |
| 10—11 | „ | Mittelschullehrer Perlick - Beuthen: „Volkskunde und Urgeschichte.“ |
| 11—11,45 | „ | Oberlehrer Shalnik - Gleiwitz: „Der Kreis Gleiwitz in urgeschichtlicher Zeit.“ |
| 11,45—12,30 | „ | Lehrer Strecke - Czarnowanz: „Wie fördere ich die heimische Altertums-kunde?“ |
| 12,30—14 | „ | Mittagspause. |
| 14—16 | „ | Besichtigung des Burgwalls auf dem Margarethenhügel und der Schrotholzkirche. |
| 16—17 | „ | Dr. Matthes - Beuthen: „Die Kunstentwicklung der Bronzezeit.“ |
| 17—18 | „ | Dr. Rüdthofen-Ratibor: „Die frühe Eisenzeit.“ |
| 18,15—19,30 | „ | Frlr. Dr. v. Rüdthofen - Ratibor: „Germanen, Kelten und Slaven in Oberschlesien.“ (Essentieller Vortrag.) |

Sonnabend, den 6. April:

Ausflug. Besichtigung einer Ausgrabung im Moor von Sabine, Kreis Falkenberg, mit anschließender Furbegabung. (Führung: H. Kurz-Beuthen und Kojas-Beuthen.)

Im Hinblick auf die Führungen kann zum Kursus nur eine beschränkte Zahl von Teilnehmern zugelassen werden. Daher ist schriftliche Anmeldung unbedingt erforderlich. (Zu richten an Museum Beuthen OS., Abteilung Urgeschichte, Altes Stadthaus.)

Für die Veranstaltung selbst wird keinerlei Kostenbeitrag erhoben.

Die Abfahrt zum Ausflug wird auf dem Kursus noch bekanntgegeben werden. Die Vorträge finden im Alten Stadthaus im Stadtverordnetenitzungsaal statt.

Wegen der hohen Bedeutung des Lehrganges wird die Teilnahme wärmstens empfohlen.

Oppeln, den 25. März 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II c 6 gen. 440.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W. 35, Potsdamerstr. 120, veranstaltet in Berlin vom 24. 6.—7. 7. 1929 einen Musikpädagogischen Informationskurs für Ausländer. Der große Erfolg des Kurses im Sommer 1928 zeigte das starke Bedürfnis der ausländischen interessierten Kreise, die neuen Bestrebungen auf dem Gebiete der Musik-erziehung und Musikpflege in Deutschland kennen zu lernen.

Musikpädagogische Referate werden u. a. von Herrn Prof. Kestenbergr, Prof. Schünemann, Prof. Jöde und Dr. Müller-Freienfels gehalten. Außerdem finden Besuche des Musikunterrichts an verschiedenen Lehranstalten und Führungen durch staatliche und private Musikunterrichts-Institute statt. Es ist Gelegenheit gegeben, an den Besichtigungen von Sammlungen und Bibliotheken und an mehreren Konzertveranstaltungen teilzunehmen. Das Programm wird auf Wunsch vom Zentralinstitut ver-sandt.

II. Personalsnachrichten.

Lehrer und Lehrerinnen.

Einstweilig sind angestellt:

Name und Vorname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Sobotka, Erich	Dirschel	Dirschel	Lehrerstelle	1. 4. 1929
Golibruch, Adolf	Osterrwig	Osterrwig	"	1. 4. 1929

Endgültig sind angestellt:

Keller, Gertrud	Cosel	Cosel	Lehrerstelle	1. 10. 1928
Bischoff, Franz	Gleiwitz	Gleiwitz	Lehrerstelle	1. 1. 1929
Paul, Margarete, geb. Sobawa	Sczepanowitz	Sczepanowitz	Lehrerstelle	1. 1. 1929
Schindler, Willibald	Weerbeck	Dombrau	Lehrerstelle	1. 2. 1929
Zwilling, Georg	Jakobsdorf	Schiedlow	Hauptlehrerstelle	1. 3. 1929
Peter, Albert	Sonnenberg	Jakobsdorf	Lehrerstelle	1. 3. 1929
Reimann, Bruno	Schiedlow	Friedland	"	1. 3. 1929
Diri, Martha, geb. Bronny	Hindenburg-Biskupitz	Hindenburg-Biskupitz	Lehrerstelle	1. 3. 1929
Schemior, Adelheid	Beuthen	Beuthen	Techn. Lehrerstelle	1. 3. 1929
Wydra, Maria	Bobrek	Bobrek	"	1. 3. 1929
Dr. Trmlier, Josef	Goldsberg	Miedowitz	Rektorstelle	1. 4. 1929
Winkler, Max	Neisse	Neisse	Konrektorstelle	1. 4. 1929
Krupski, Eugen	Kl. Strehlitz	Hindenburg-Zaborze	"	1. 4. 1929
Staniszek, Richard	Goschütz	Beuthen	Lehrerstelle	1. 4. 1929
Przybilka, Josef	Chorzow	Ujest	"	1. 4. 1929
Simnik, Roman	Goschütz	Goschütz	Einzellehrerstelle	1. 4. 1929
Rother, Karl	Gr. Prammen	Schomberg	Lehrerstelle	1. 4. 1929
Fryskagk, Margarete	Mercklein	Beuthen	Lehrerstelle	1. 4. 1929
Schnorrell, Adelheid	Neudorf	Ratibor	Techn. Lehrerstelle	1. 4. 1929

III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schul- aufsichts- bezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien- wohnung	Datum des Freiwerdens	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an
Ottmachau	Grottkau	Lehrerstelle an der evangelischen Schule	Nein	Ist bereits frei	Schulrat Grosseck in Heiße bis zum 15. 4. 1929
Niesdrowitz	Gr. Strehlitz	Lehrerstelle	Ja	Ist bereits frei	Schulrat Zimmer in Gr. Strehlitz bis zum 20. 4. 1929

Die Prüfungen für die endgültige Anstellung haben bestanden:

1. Schulanfängerin Margarete Kluge in Gleiwitz am 15. 12. 1928; 2. Schulanfänger Heinrich Fischer in Seelowitz am 25. 1. 1929; 3. Schulanfängerin Elisabeth Swiergina in Hdr. Kaugendorf am 25. 1. 1929; 4. Schulanfängerin Hedwig Nowak in Beuthen am 22. 2. 1929; 5. Schulanfänger Waldemar Wollny in Ratibor am 28. 2. 1929; 6. Lehrer Johannes Wenzel in Oschke am 1. 3. 1929; 7. Schulanfänger Hans Demand in Roben am 6. 3. 1929; 8. Schulanfänger Paul Moschner in Burg Branitz am 7. 3. 1929; 9. Schulanfänger Wlch. Jelinek in Omachau am 8. 3. 1929; 10. Schulanfänger Hermann Markt in Warlow am 12. 3. 1929; 11. Schulanfänger Josef Kaps in Klein Lagowitz am 12. 3. 1929; 12. Schulanfänger Alfons Wille in Lomkowitz am 12. 3. 1929; 13. Schulanfänger Robert Jahn in Kohnau am 13. 3. 1929;

14. Schulanfänger Josef Muskalla in Kottwitz am 14. 3. 1929.

Der Schulanfängerin Elisabeth Kloska in Gleiwitz ist die Befähigung zur endgültigen Anstellung an Danks- und mittleren Schulen zuerkannt worden.

Versehung in den Ruhestand:

Kontrektor Karl Morawitz in Hindenburg am 31. 3. 1929; Lehrer Johann Wollnik in Hindenburg, früher in Domb, zum 1. 4. 1929.

Entlassung auf eigenen Antrag:

Lehrer Rudolf Klus in Ratibor in den Taubstummen-Schulen.

Nachträge.

Nr. 17.

Nach Lage der parlamentarischen Verhandlungen ist nicht mehr damit zu rechnen, daß der von der Reichsregierung vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung der abzuhebenden privaten Dorfschulen nach vor. Ostrn 1929 angenommen wird. Mein Erlaß vom 20. Februar 1927 — U. III D. 886 — (Zentralblatt S. 80) über die Aufnahme von Schulanfängern in private Dorfschulen und Dorfschulen gilt daher auch für den Ostrn 1929.

Berlin W. S., den 1. März 1929.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. III D. Nr. U. II. 1.

Nr. 18.

Dem 3. bis 13. April d. Js. ist im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin eine Arbeitsgemeinschaft öffentlich zugänglich, die an Arbeiten aus den einzelnen Schulrichtungen die Wahl des Werkstoffes und seine zweckmäßige Behandlung zeigt und nach Anordnung, Aufstellung und durch die in Aussicht gestellte mündliche

Erläuterung der Arbeiten auch die hinter letzteren stehenden methodischen Leistungen erläutern kann.

Der Besuch wird warm empfohlen.

O p p e l n, den 28. März 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
U. e 6 Nr. 413.

Nr. 19.

Im Verlage von Carl Merseburger in Leipzig L. 1, Querstraße 27, ist die von Professor Hans Joachim Moser, Direktor der Staatlichen Akademie für Kirchen- und Schulmusik herausgegebene

Gedenkschrift auf Walter von der Vogelweide erschienen. Das Gedenkschrift eignet sich in hervorragendem Maße zu Schulfesten, insbesondere auch als Festgabe für den Tag des Buches. Der Preis beträgt im einzelnen 0,50 RM., bei Bezug von 20 Exemplaren an 0,30 RM., bei 100 und mehr 0,25 RM. Wir empfehlen die Beschaffung.

O p p e l n, den 22. März 1929.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
U. e 6 gen. 357.

IV. Nichtamtlicher Teil.

4/20 PS OPEL der preiswerteste Klein-
kraftwagen als Zwei-
und Viersitzer, offen, geschlossen, und als Cabriolet, von

Mk. 2300.—

ab Werk an.

Vertreter: **AUTOHAUS**

PAUL WOSNITZA,
OPPELN OS., TELEFON 92 u. 93.

Seeben erschienen

in vollständig neubearbeiteter Auflage und mit zahl-
reichen Abbildungen versehen

Jahn — Siebe — Weidemann

Biblische Geschichten

für evangelische Schulen

Ausgabe für Schlesien



Den Herren Schulleitern und Fachlehrern, denen
das Buch in seiner neuen Fassung noch nicht bekannt
und an deren Anstalten es noch nicht eingeführt ist,
empfehlen wir dasselbe aufs wärmste zur Durchsicht.

Prüfungsexemplare stellen wir zu diesem
Zwecke gern zur Verfügung.

Buch- und Kunstverlag

A. Bagel, Aktiengesellschaft,
Düsseldorf.

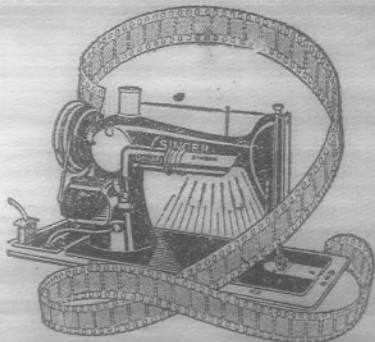


Doecker

Schulpavillons

aus Holz, können sofort aufgestellt und benutzt werden.
Bitte fordern Sie unsere Prospekte H 161 und 167.

Christoph & Unmack A.-G., Niesky O/L. 74



Nähmaschinen Lehrfilme

II. Die Herstellung der Nähmaschine
dargestellt an der Singer Nähmaschine Klasse 66

III. Die Handhabung der Haushalt-
nähmaschine u. ihrer Hilfsapparate
dargestellt an der Singer Nähmaschine Klasse 66

Als Lehrfilm anerkannt vom
Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht
Auswärtig erteilt die Bestell-Abteilung des Deutschen
Bildplatzbundes und jede Singer-Geschäftsstelle

Singer Nähmaschinen Aktiengesellschaft

HOHENLÖHER SCHULBANKFABRIK



Voranschläge
Vertreterbesuch
jederzeit kostenlos
und unverbindlich

W. Kottmann A.-G.

Breslau II, Neue Taschenstrasse 9

Telefon Nr. 50516

liefert seit 1879, und nach den Vorschriften der Kreisregierungen

Schulbänke Sämtliche Modelle, beste Konstruktion,
moderne Ausführungen

Schultafeln unter Garantie

Schulmöbel jeder Art, nach Zeichnung

Hör- und Zeichensäle komplette Ein-
richtungen.



Soeben erschien in der Reihe unserer
Klassenlektostoffe:

Die Nibelungenjage

Eine Einführung von
Dr. Hermann Zanßen

★

16 Seiten 10 Pf.

Priebatsch's Buchhandlung
Breslau und Oppeln

Mannborg-Harmoniums

das vollkommenste Harmonium f. Schule u. Haus liefert
zu Lehrer-Vorzugspreisen u. gegen bequeme Zahlungsweise
die **Pianofabrik und Handlung**
W. Olbrich & Co., Glatz

Vertreter der Firmen:

Beckstein, Blüthner, Mannborg, Stelway & Sons, Thürmer u. a.

Gegr. 1882.

Keine Schule

ohne einen sicheren Führer bei Lichtbildvorführungen
aller Art!

Dr. Savel: Praxis des Lichtbildunterrichts
für Schulen, Jugendpflegeorganisationen, Vereine.
Halbleinen. 5 Mk.

Verlag: **Priebatsch — Gandel, Breslau**

In ganz Deutschland restlos anerkannt.

In Kerker u. Ketten Trends Schicksale
2. Auflage. Mit Bildern. 170 S. Kart. Rm. 1.20, geb. 2.—
Priebatsch's Buchhandlung, Breslau und Oppeln

Schon in 110 000 Exemplaren verbreitet!

Lebensorbittb Tyronebüß

für Sprachlehre, Wort- und Stilkunde, Rechtschreibung und Zeichensetzung von
Arthur Schoke und Wilh. Miffalek.

Ausgabe in 3 Heften für 5—8 klassige Schulen. Preis pro Heft 0,90 Mk.

Ausgabe in 2 Heften für 1—4 klassige Schulen; unter dem Sondertitel
„Meine Muttersprache“. Preis Heft I. 0,70 Mk., Heft II. 0,90 Mk.

Don der Regierung in Nr. 1 (1929) empfohlen.

Diese Schüler Sprachbücher ermöglichen in allen Schulverhältnissen einen Deutschunterricht im Sinne der
Arbeitschulidee und der deutschkundlichen Bestrebungen mit größtmöglicher Zeitersparnis.

Die Deutsche Schulzeitung in Polen schreibt:

Es gibt unglaublich Sprachbücher für die Polakische. Manche davon sind sogar brauchbar. Dies
sind zweifellos die. Die Bücher sind hergestellt. Sie würden immer wieder eine Sprachschule. Sie
bieten an das Buch. — Das ist verständlich; denn es ist keine Regel, sondern ein großer leben-
diger Prozess. Es versucht einen Blick von dem Buch und dem Leben der Sprache, von ihrem Wert
und ihrer Schönheit. — Die Sprache ist nicht nur ein Mittel, sondern ein Leben. Bei ihrer Ver-
wendung hat sich die polnische Sprache als ein Leben zu zeigen. — Dieser neue Buch
lehrt und gibt die polnische Sprache auf und verlangt von dem Schüler ein wirkliches Denken,
eigenes Schließen und Begründen. Auch die Sprache hat ein Leben. — Ein polnisches Buch, das die Sprache
und die Schüler nicht nur, sondern auch die Lehrer und Schüler gleich viel Freude bringt.

In Prüfungswesen stehen unendliche Exemplare zur Verfügung. Neueinführungen werden
nach Möglichkeit unterstützt.

Priebatsch's Buchhandlung, Breslau und Oppeln.

Soeben erschien in neuer Auflage:

Missalek und Schoke

275
Diktate
in Aufsatzform

5. Auflage

auf holzfreiem Papier. Steif brosch. RM. 1,40

Priebatsch's Buchhandlung
Breslau und Oppeln

**HEINRICH
OTTO
OLBRICH**



**DER
LEIDENSWEG
DES OBER-
SCHLESISCHEN
VOLKES**

In Ballonleinen gbd. Rm. 6.—, steif brosch. Rm. 4.50

Allen Beziehern geht gleichzeitig ein Plakat obigen Werkes zu, welches wir an möglichst sichtbarer Stelle aufzuhängen bitten. Bestellungen bitten wir freundlich entgegennehmen zu wollen und an uns weiterzuleiten.

PRIEBATSCH'S BUCHHANDLUNG, Breslau u. OPEL